

Nutzungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Steinburg
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Meyer
Amt Bad Oldesloe Land
Louise-Zietz-Straße 4
23843 Bad Oldesloe

- **Gemeinde** -

und

dem Sportverein Eichede von 1947 e.V.
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Olaf Gehrken,
Oldesloer Straße 15, 22964 Steinburg

- **Sportverein** -

Präambel

Die Gemeinde Steinburg ist Eigentümerin der in der Matthias-Claudius-Straße, 22964 Steinburg belegenen Sportanlage mit drei Fußballfeldern und mehreren Gebäuden, darunter einem als Vereinsheim samt Gaststättenbetrieb und einem als Umkleidehaus (samt Sanitär- und Duschanlagen) genutzten Gebäude, sowie Nebenanlagen wie einer Ballfanganlage und einer Flutlichtanlage. Konkret handelt es sich um die in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche. Diese Fläche einschließlich der vorhandenen Gebäude wird nachfolgend als **Sportanlage** bezeichnet.

Die Sportanlage befindet sich aufgrund der Nutzungsvereinbarung vom 12.11.2012 aktuell im Besitz des Sportvereins. Ziel der Parteien ist die Fortsetzung der Nutzung der Sportanlage durch den Sportverein über das Ende der Laufzeit des laufenden Vertrags hinaus, wobei die zugrundeliegende Vereinbarung unter Aufhebung aller vorherigen Vereinbarungen verlängert und neu gefasst werden soll.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 Überlassung der Sportanlage

(1) Die Gemeinde überlässt dem Sportverein die Sportanlage.

- (2) Eine gesonderte Übergabe zum Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung erfolgt nicht, da sich der Sportverein bereits im Besitz der Sportanlage befindet und die bisherige vertragliche Vereinbarung lediglich verlängert und inhaltlich neu gefasst werden soll. Jedoch soll der Zustand der Anlage zeitnah zum Beginn der Laufzeit dieser Verlängerungsvereinbarung durch ein Protokoll, das durch Fotos zu ergänzen ist, dokumentiert werden
- (3) Es ist dem Sportverein nicht gestattet, die Sportanlage ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sofern sich aus dieser Vereinbarung nicht ein anderes ergibt oder die Gemeinde der Überlassung im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Container

- (1) Auf dem Gelände befinden sich mehrere vom Sportverein aufgestellte Container. Diese stehen nach der übereinstimmenden Rechtsauffassung der Parteien im Eigentum des Sportvereins.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Sportverein für alle aus und im Zusammenhang mit den Containern resultierenden Kosten und Risiken, einschließlich der Haftung für Zufall allein einzustehen hat. Sofern die Gemeinde derzeit oder künftig ein Haftungsrisiko aus und im Zusammenhang mit den Containern trägt, ist der Sportverein auf Verlangen der Gemeinde zur unverzüglichen Entfernung der Container verpflichtet, sofern der Sportverein das Haftungsrisiko nicht anderweitig neutralisiert. Gleiches gilt für den Fall, dass die Aufstellung oder das Belassen der Container gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, außer der Sportverein bringt unverzüglich eine Erlaubnis der zuständigen Behörde bei. Sofern von den Containern Gefahren für die Sportanlage, Teile der Sportanlage, andere Sachen oder für Personen ausgehen, sind die Container auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich zu beseitigen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der Sportverein berechtigt, die Container auf der Sportanlage zu belassen.
- (3) Der Sportverein hat die Gemeinde und die für diese Tätigen (einschließlich der Organe der Gemeinde) von jeder Haftung gegenüber Dritten (einschließlich Vereinsmitgliedern) aus und im Zusammenhang mit den Containern freizuhalten.
- (4) Eine Aufstellung weiterer Container ist dem Sportverein untersagt.

§ 3 Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde und von ihr Beauftragte und Bevollmächtigte sind zur Betretung der Sportanlage jederzeit berechtigt, zum Betreten der Gebäude jedoch nur während der üblichen Öffnungszeiten, mindestens aber in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- (2) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Gemeinde und von der Gemeinde Beauftragten oder Bevollmächtigten auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ein Zugang zu den Gebäuden zu ermöglichen.
- (3) Das Betretungsrecht beinhaltet das Recht zum Befahren, insbesondere soweit es den Zugang zum nördlichen Teil des aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücks 58/1 betrifft, das nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist.
- (4) Dem Sportverein ist bekannt, dass der nördliche Teil des aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücks 58/1 nur über die Sportanlage erreicht werden kann. Um der Gemeinde die Nutzung dieses Grundstücksteils zu ermöglichen, verpflichtet sich der Sportverein, jedem Dritten, dem die Gemeinde die Nutzung des nördlichen Teils des Flurstücks 58/1 gestattet, nach Benennung durch die Gemeinde das Betreten und Befahren der Sportanlage uneingeschränkt zu ermöglichen. Das Recht zum Betreten und Befahren erstreckt sich in diesen Fällen auch auf von dem Dritten Bevollmächtigte und Beauftragte (beispielsweise zur Durchführung von Errichtungs- oder Wartungsarbeiten). Dem Sportverein ist insoweit bekannt, dass auf dem genannten Grundstücksteil zeitnah ein Funkturm errichtet werden soll.

§ 4 Gaststättenbetrieb

- (1) Dem Sportverein ist es erlaubt, in dem als Vereinsheim genutzten Gebäude, das in der Anlage 1 gekennzeichnet ist („Gemeinschaftshaus“), einen Gaststättenbetrieb i.S.v. § 1 Abs. 1 GastG zu betreiben. Diese Erlaubnis stellt keine Genehmigung im öffentlich-rechtlichen Sinne, beispielsweise nach § 2 Abs. 1 GastG dar. Der Verein ist für die Einholung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und die Einhaltung aller sich aus dem Betrieb der Gaststätte ergebenden Verpflichtungen allein verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Betrieb einer Gaststätte in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, einen entsprechenden Zustand herzustellen.
- (2) Die Überlassung des Gaststättenbetriebs an einen Dritten, beispielsweise in Form einer Verpachtung, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist zur Erteilung der Erlaubnis verpflichtet, außer wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt oder ein sonstiger wichtiger Grund der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht. Der Verein ist verpflichtet, der Gemeinde den beabsichtigten Überlassungsvertrag mit dem Dritten zur Verfügung zu stellen, um der Gemeinde die Beurteilung zu ermöglichen, ob entsprechende wichtige Gründe vorliegen. Der Verein hat ein dem Dritten bei dem Betrieb der Gaststätte zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Gemeinde die Erlaubnis erteilt hat.

§ 5 Nutzung der Sportanlage

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Sportplätze für eigene Veranstaltungen zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Damit ist das Recht zur Nutzung des in der Anlage 1 gekennzeichneten Umkleidehauses verbunden. Die Gemeinde wird dem Sportverein den geplanten Veranstaltungstermin mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich mitteilen. Das Interesse des Sportvereins an einem gesicherten Sportbetrieb ist zu wahren.
- (2) Der Sportverein erlässt für die Sportstätten und das Umkleidehaus eine Benutzungsordnung. Er verpflichtet sich, alle Personen, die die Sportstätten aufsuchen, auf die Bestimmungen der Benutzungsordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.
- (3) Der Sportverein bestimmt Personen, die während des Spiel- und Trainingsbetriebes die Nutzung der Sportstätte beaufsichtigen. Der Sportverein ist verpflichtet, die Sportstätten jeweils vor ihrer Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die Feststellung der Bespielbarkeit der Plätze ist Aufgabe des Sportvereins.

§ 6 Unterhaltung und Bewirtschaftung

- (1) Der Sportverein ist verpflichtet, die Sportanlage einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln und ausschließlich zweckgebunden zu nutzen.
- (2) Der Sportverein übernimmt die gesamte laufende Unterhaltung und Verwaltung der Sportanlage, sofern nachfolgend nicht ein anderes vereinbart ist. Dies beinhaltet die Durchführung der laufenden Instandhaltung und Instandsetzung. Wartungen sind dabei innerhalb der entsprechenden gesetzlichen bzw. technisch gebotenen Fristen vorzunehmen. Der Gemeinde ist im ersten Quartal eines jeden Jahres schriftlich über die erfolgten Instandhaltungsarbeiten im Gemeinschaftshaus (vgl. § 4 Abs. 1) zu berichten.
- (3) Der Sportverein trägt alle Kosten der Bewirtschaftung der Sportanlage. Dazu zählen, sofern nachfolgend nicht ein anderes vereinbart ist, alle in der Betriebskostenverordnung genannten Kosten, also insbesondere die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Abfall, Heizung, Reinigung der Gebäude. Der Sportverein trägt auch alle darüber hinaus mit der Sportanlage oder deren Nutzung im Zusammenhang stehenden Kosten. Dies beinhaltet die Sachmittel für die Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich der Sportplätze wie Dünger, Grassaat, Rollrasen, Boden und dergleichen.
- (4) Der Sportverein ist für die Unterhaltung und ggf. Neubeschaffung von sämtlichem beweglichem Inventar und für die Schönheitsreparaturen der Räumlichkeiten zuständig. Der Sportverein sorgt für eine ausreichende Gebäudeinhaltsversicherung und trägt deren Kosten.

- (5) Die bauliche Unterhaltung für Dach, Grundmauerwerk, Fenster, Türen, Elektrik, Heizungsanlage und fertig nutzbaren Boden (Estrich) an den Gebäuden wird von der Gemeinde vorgenommen; die dafür entstehenden Kosten trägt die Gemeinde. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, Gebäude und/oder Nebenanlagen zu erhalten, zu errichten oder abgängige Gebäude und/oder Nebenanlagen neu zu errichten.
- (6) Die Gemeinde setzt einen Mitarbeiter und die entsprechenden Gerätschaften für die Grundstücksunterhaltung, namentlich für das Rasenmähen, die Laubbeseitigung, den Heckenschnitt und das Kurzhalten von Randstreifen im Umfang eines Viertels einer Vollzeitstelle eines Gemeindemitarbeiters ein. Ein Ersatz durch einen anderen Mitarbeiter der Gemeinde bei Krankheit, Urlaub oder Nichtverfügbarkeit erfolgt nicht. Der Gemeindemitarbeiter unterliegt allein den Weisungen der Gemeinde.
- (7) Die Gemeinde trägt die Grundsteuer und die Kosten für eine ausreichende Gebäudeversicherung.
- (8) Die Gemeindevertretung fasst bis zum 30.Juni eines jeden Jahres einen Beschluss über weitere Leistungen der Gemeinde hinsichtlich der Sportanlage sowie über einen Unterhalts- und Betriebsmittelzuschuss für den Sportverein, ohne dass ein Rechtsanspruch des Sportvereins auf diese Beschlüsse besteht. Der entsprechende Gemeindevertretungsbeschluss für das Jahr 2021 ist dem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

Der Gemeinde ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Jahr 2021, ein detaillierter Verwendungsnachweis hinsichtlich der im vorherigen Kalenderjahr von der Gemeinde erhaltenen Leistungen vorzulegen, der anhand von Rechnungen die tatsächliche Mittelverwendung belegt. Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung gilt diese Verpflichtung fort.
- (9) Einnahmen aus der Bandenwerbung, aus dem Eigenbetrieb der Gaststätte (§ 4 Abs. 1) und aus der Überlassung des Gaststättenbetriebes an einen Dritten (§ 4 Abs. 2) stehen dem Verein zu.

§ 7 Veränderungen am Nutzungsgegenstand

- (1) Wesentliche Änderungen der Sportanlage, wie bauliche Veränderungen, Einbauten und die Entfernung oder Errichtung von Nebenanlagen durch den Sportverein dürfen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Verstöße berechtigten die Gemeinde, die Herstellung des ursprünglichen Zustands auf Kosten des Sportvereins zu veranlassen, schwerwiegende Verstöße berechtigen die Gemeinde darüber hinaus zu einer außerordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

- (2) Der Sportverein hat in der Vergangenheit ohne Zustimmung der Gemeinde unterirdische Versorgungsleitungen auf der Sportanlage verlegen lassen, deren genauer Verlauf der Gemeinde nicht bekannt ist. Der Sportverein verpflichtet sich, der Gemeinde die genaue Lage und den genauen Verlauf aller von ihm seit dem 01.01.2000 verlegten Leitungen bis zum Ablauf des 31.12.2020 unter Übergabe entsprechender Lagepläne mitzuteilen. Ebenso ist der Gemeinde unter Übergabe entsprechender Belege, insbesondere Rechnungen, bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, durch wen diese Leitungen wann verlegt wurden. Bei einer verspäteten Erfüllung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat der Verspätung eine Vertragsstrafe von 500,00 Euro verwirkt. Klarstellend wird vereinbart, dass die Gemeinde (auch) insoweit zur Aufrechnung mit Ansprüchen des Vereins aus dem in der Anlage 2 beigefügten Beschluss der Gemeindevertretung und entsprechenden Folgebeschlüssen berechtigt ist. Die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen seitens des Sportvereins hat keine Genehmigung der Leitungsverlegung zur Folge, diese wird ausdrücklich nicht erteilt.
- (3) Der Sportverein hat Maßnahmen der Gemeinde zur Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands der Sportanlage, insbesondere der Gebäude, zu dulden. Die Gemeinde wird solche Maßnahmen mit dem Sportverein abstimmen und auf die Belange des Sportvereins, insbesondere auf das Interesse an einem ungestörten Spielbetrieb soweit möglich Rücksicht nehmen. Den von der Gemeinde mit der Durchführung solcher Maßnahmen Beauftragten ist Zutritt zu der Sportanlage zu gewähren; die zeitliche Beschränkung von § 3 Abs. 1 gilt insoweit nicht.
- (4) Der Sportverein hat darüber hinaus Maßnahmen der Gemeinde, Dritter im Sinne von § 3 Abs. 4 und von diesen Beauftragten oder Bevollmächtigten, die der Erschließung des nördlichen Teils des aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücks 58/1 dienen, zu dulden. § 7 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Der Sportverein hat die Gemeinde von Schäden, beispielsweise in Form von Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Verlauf der Versorgungsleitungen im Sinne von § 7 Abs. 2 unbekannt ist, freizuhalten.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

- (1) Der Sportverein hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Sportanlage und aus deren Betrieb keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht. Der Sportverein übernimmt insoweit insbesondere die Pflicht, die Verkehrsflächen der Sportanlage von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt auch für die an die Sportanlage angrenzenden öffentlichen Wege, soweit sich aus öffentlich-rechtlichen Normen eine Pflicht des Grundstückseigentümers oder -besitzers der Sportanlage zur Beseitigung von Schnee, Eis, Laub oder eine ähnliche Pflicht ergibt. Der Sportverein ist zur regelmäßigen, mindestens jährlichen Untersuchung der sich auf der Sportanlage befindlichen Bäume, Gebäude und Nebenanlagen auf von diesen ausgehenden Gefahren verpflichtet. Ist dem

Sportverein eine sichere Beurteilung insoweit nicht möglich, hat er Fachkräfte hinzuzuziehen. Bei der Feststellung einer Gefahr hat der Sportverein die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen sofort zu ergreifen und die Gemeinde zu informieren.

- (2) Der Sportverein stellt die Gemeinde und die für diese Handelnden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für solche Schäden frei, die aus oder im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auf der Sportanlage oder der Benutzung der Sportanlage resultieren. Dies gilt auch für die Haftung der Gemeinde oder eines für die Gemeinde Handelnden für Schäden, die Mitgliedern des Vereins, Besuchern oder sonstigen Dritten in Ausübung der Grundstücksunterhaltung (§ 6 Abs. 6) zugefügt werden. Vorstehendes gilt jeweils nicht für vorsätzliche Schädigungen.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde oder der für die Gemeinde Handelnden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber dem Sportverein ist ausgeschlossen. Der Sportverein verzichtet zudem auf entsprechende eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und die für die Gemeinde Handelnden und verpflichtet sich, solche Ansprüche nicht durchzusetzen. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Sportverein selbst in Anspruch genommen wird und einen Rückgriffsanspruch gegen die Gemeinde oder einen für die Gemeinde Handelnden hat. Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche des Sportvereins, die aus einem vorsätzlichen Handeln der Gemeinde oder des für die Gemeinde Handelnden resultieren, sowie für Ansprüche wegen einer grob fahrlässig verursachten Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (4) Die Gemeinde und die für die Gemeinde Handelnden haften nicht für Schäden, die dem Sportverein durch einen Dritten, den die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 4 benannt hat, im Rahmen des Betretens oder Befahrens der Sportanlage zugefügt werden, außer der Gemeinde oder dem für die Gemeinde Handelnden ist insoweit ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auswahlverschulden vorzuwerfen. Vorstehendes gilt entsprechend für Schäden, die dem Sportverein im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 an den Versorgungsleitungen gemäß § 7 Abs. 2 oder anderen Sachen zugefügt werden.
- (5) Der Sportverein hat bis zum Ablauf des 31.12.2020 nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Unbeschadet des Rechts des Sportvereins, den Versicherer zu ändern, ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung bis zur Rückgabe der Sportanlage, mindestens aber bis zum Ablauf dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten.
- (6) Die Gemeinde und die für die Gemeinde Handelnden haften nicht für die Beispielbarkeit der Sportplätze, außer es liegt ein vorsätzliches Handeln vor.
- (7) Der Sportverein haftet der Gemeinde für alle von ihm oder Dritten verursachten Schäden an der Sportanlage.

- (8) Soweit der Gemeinde Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Verlegung der in § 7 Abs. 2 genannten Versorgungsleitungen entstanden sind oder noch entstehen, haftet der Sportverein für diese verschuldensunabhängig. Der Sportverein ist verpflichtet, der Gemeinde auf erstes Anfordern alle ihm in diesem Zusammenhang gegen Dritte zustehenden Regressansprüche abzutreten, diese gegebenenfalls zu belegen und die Gemeinde gegebenenfalls bei der Durchsetzung dieser Ansprüche zu unterstützen.

§ 9 Verjährung

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag eine Änderung des aktuellen Nutzungsvertrags vom 12.11.2012 darstellt, das bestehende Nutzungsverhältnis also unter Neufassung der Vereinbarungen fortgesetzt wird. Für den Fall, dass sich diese Ansicht als rechtlich falsch erweist, durch diese Vereinbarung also tatsächlich ein neues Nutzungsverhältnis begründet wird, verzichtet der Sportverein hinsichtlich aller der Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB unterliegenden Ansprüche der Gemeinde aus dem Vertrag vom 12.11.2012 und entsprechenden vorherigen Vereinbarungen auf die Einrede der Verjährung.
- (2) Der Sportverein verzichtet hinsichtlich aller aus und im Zusammenhang mit der Verlegung der Versorgungsleitungen (§ 7 Abs. 2) bestehenden oder noch entstehenden Ansprüche der Gemeinde bis zum Ablauf des 31.12.2030 auf die Einrede der Verjährung.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2021.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum 30.06. eines jeden Jahres gekündigt werden. Sofern die Spielzeit der ersten Fußball-Herrenmannschaft des Sportvereins zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise noch nicht beendet ist, gilt eine Verlängerung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf des Monats, in dem die vorgenannte Spielzeit endet, als vereinbart.
- Eine Kündigung ist erstmals zum 30.06.2025 zulässig.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Aus den nachfolgenden Gründen ist eine Kündigung der Gemeinde mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich:
- die nicht nur vorübergehende Einstellung des Spiel- und Übungsbetriebes des Sportvereins,
 - eine erhebliche Verwahrlosung der Sportanlage, der trotz Abmahnung nicht innerhalb von zwei Wochen abgeholfen wird,
 - der wiederholte Verstoß des Sportvereins gegen den eigenen Satzungszweck oder das Gebot der politischen Neutralität,

- der Beschluss des dafür zuständigen Organs des Sportvereins, die Satzung hinsichtlich des bei Vertragsabschluss bestehenden Vereinszwecks zu ändern oder den Sportverein aufzuspalten, die Rechtsform des Sportvereins zu ändern oder diesen mit einem anderen Rechtsträger zu fusionieren.
- (5) Der Sportverein hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen, wenn er sich - beispielsweise wegen des Verlustes eines größeren Sponsors oder einer gravierenden Abnahme der Mitgliederanzahl - in existenzbedrohenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und eine Besserung innerhalb von sechs Monaten nicht zu erwarten ist.
 - (6) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Bei Vertragsende ist die Sportanlage in ordnungsgemäßem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Ordnungsgemäß ist der Zustand, der bestehen würde, wenn der Sportverein seinen Verpflichtungen aus § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 stets zeitgerecht nachgekommen wäre. Die Gebäude müssen besenrein übergeben werden.
- (2) Vom Sportverein vorgenommene Einbauten sowie vom Sportverein neu errichtete Nebenanlagen und Gebäude sind ebenso wie die Container des Sportvereins zu entfernen, Umbauten sind rückgängig zu machen. Dies gilt jeweils, sofern die Gemeinde nicht ein anderes verlangt. Ein Wertausgleich zugunsten des Sportvereins findet in keinem Fall statt.
- (3) Eine Verlängerung dieser Vereinbarung durch die Fortsetzung des Gebrauchs der Sportanlage durch den Sportverein nach Vertragsende erfolgt nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Alle bisherigen Absprachen und Verträge werden mit dem Beginn der Laufzeit dieses Vertrages aufgehoben.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll das als vereinbart gelten, dass dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer unerkannten Regelungslücke.
- (4) Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung. Eine dritte Ausfertigung wird beim Amt Bad Oldesloe Land zu den Akten gegeben.

Steinburg, den _____

Gemeinde Steinburg

SV Eichede von 1947 e.V.

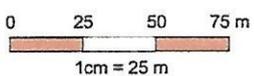
Bürgermeister

1. Vorsitzender



Albis Stand/OD: 2020 01 01 15: 2020 01 02

Maßstab 1 : 2.500



G = Gemeinschaftshaus

U = Umkleidehaus

